

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von Begreifung deß wörtleins Anzeygung

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Von den Sachen darauß man redlich Anzeigung einer
Mißhandlung nemen mag.

XXVI.

Item / In dieser Hals, Gerichts, Ordnung (als vor vnd nach
sieht) ist gemeinem Rechten nach / annehmens vnd gefencklich haltens /
auch peinlicher Frage halb der sehnen / so für Mißthäter verdacht oder
verklagt werden / vnd des nicht gestendig seyn / auff redlich Anzeigung /
Warzeichen / Argwon vnd Verdacht der Mißhandlung gesetzt / Diesel-
ben Sach oder Warzeichen / so ein redliche genugsame Anzeigung / Arg-
won oder Verdacht geben / seynd nicht möglich alle zubeschreiben / Da-
mit aber dannoch die Amptleut / Richter vnd Brthenler (so sonst die-
ser Sach nicht bericht seynd) destoß baß mercken mögen / warauß ein
redlich Anzeigung / Argwon oder Verdacht einer Mißhandlung kom-
men / So seynd deßhalb die nachvolgende Umbstend vnd Fälle gesetzt /
darauß ein jeder Verstendiger gar wohl Ursach / auch Gleichnuß einer
redlichen Anzeigung / Argwons / oder Verdachts (wie das ein jeder
nach seinem Deutsch nennet) erkennen kan.

Von Begreiffung deß wörtleins Anzeigung.

XXVII.

Item / Wa Wir nachmals redlich Anzeigung melden / da wöllen
Wir allwegen redliche Warzeichen / Argwon vnd Verdacht auch ge-
meint haben / vnd damit vbrige Wörter abschneiden.

Das on redliche Anzeigung niemand peinlich
soll gefragt werden.

XXVIII.

Item / Ob jemand peinlich gefragt wärde / vnd nicht zuvor red-
lich Anzeigung der Mißthat / darnach man also fraget (als nach sieht)
zuvorderst außständig gemacht wärde / vnd dann auß solcher Marter /
Bekentnuß der Mißthat geschehe / derselben Bekentnuß soll nicht glaubt /
noch